



Rahmenkonzept für die Schulversuche Gegliederte Sekundarstufe I

Vom Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt am 10. Juni 1998

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Juni 1998

Angepasst am 24. Februar 1999

Angepasst am 21. September 2002

Angepasst am 7. Dezember 2011

Vorwort

Das vorliegende Rahmenkonzept will einerseits die Diskussion über die Oberstufenreform beleben und andererseits aufzeigen welche Möglichkeiten für eine Reform bestehen. Bei der Modellwahl sollen sowohl pädagogische wie auch organisatorische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Im Rahmenkonzept werden aber auch Bestandteile der Gegliederten Sekundarstufe I klar geregelt und somit ist es auch eine Orientierungshilfe für Lehrerinnen und Lehrer und Behördenmitglieder. Das Rahmenkonzept ist für alle Schulen, die an diesem Schulversuch teilnehmen möchten, verbindlich. Es soll auch aufzeigen, welche Unterstützung das Erziehungsdepartement leisten kann.

Inhaltsverzeichnis:

1	Die Gegliederte Sekundarstufe I im Kanton SH
2	Der Übertritt in die Gegliederte Sekundarstufe I
3	Umstufungen
4	Repetitionen
5	Schülerinnen und Schüler der Sonderklassen
6	Anschluss an die Gegliederte Sekundarstufe I
7	Lehrplan
8	Lehrmittel
9	Schulleitung
10	Mehrkosten für den Kanton
11	Beratung und Betreuung

1. Die Gegliederte Sekundarstufe I im Kanton SH

Anlässlich der Sitzung vom 6. Mai 1998 hat der Erziehungsrat beschlossen, dass die Gemeinden aus verschiedenen Modellen für die Gegliederte Sekundarstufe I auswählen können.

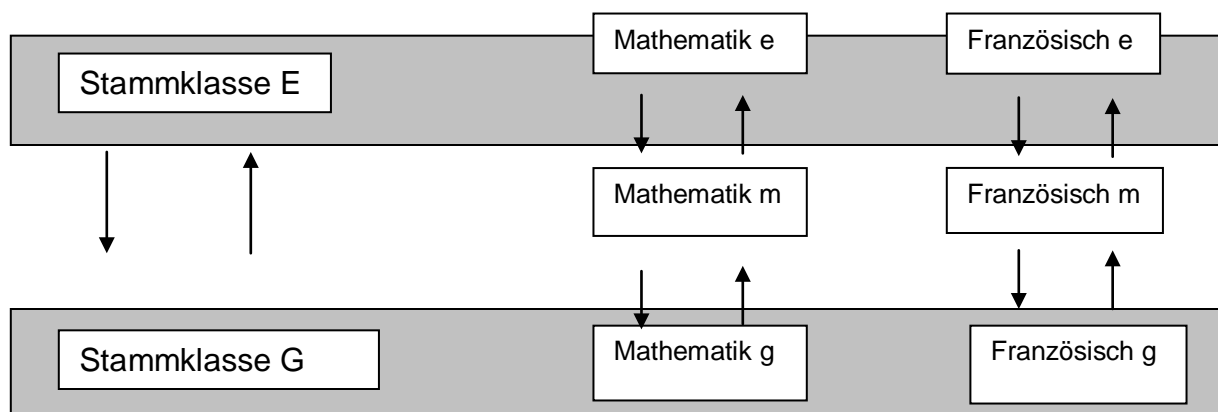
Heute zeigt sich, dass das nachfolgend beschriebene Modell für alle Schulen, die sich in Richtung einer Gegliederten Sekundarstufe I entwickeln möchten, eine praktikable und schweizweit anerkannte Form darstellt. Andere Modelle sind zwar denkbar, die Kleinräumigkeit im Kanton SH lässt aber verschiedene Ausprägungen als nicht sinnvoll erscheinen.

Vorbemerkung

E bedeutet erweiterte Anforderungen und G grundlegende. Grossbuchstaben werden für die Stammklassenbezeichnungen verwendet.

e bedeutet erweiterte Anforderungen, m mittlere und g grundlegende. Kleinbuchstaben werden für die Niveaubezeichnungen verwendet.

Die Pfeile bedeuten Durchlässigkeit.



Die Schülerinnen und Schüler werden nach der 6. Klasse auf Grund einer Gesamtbeurteilung in eine von zwei Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungen eingestuft. In den Bereichen Mathematik und Französisch werden sie entsprechend ihrem Leistungsvermögen unabhängig von der Stammklasseneinstufung einem von drei Niveaus mit unterschiedlichen Anforderungen zugeteilt.

Für das dreiteilige Modell sollte die Schülerzahl bei einer Teilung durch 20 günstigerweise 3, 4 oder 6 ergeben. Allenfalls muss mit mindestens einer kombinierten Stammklasse geplant werden. Bei den Niveaus lassen sich leicht den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen finden. Jahrgangsrößen im Bereich von 60, 80 resp. 120 Schülerinnen und Schülern sind günstig. ($60 : 20 = 3 \implies$ Es lassen sich gut 3 Niveaus bilden. Bei den Stammklassen muss aber eine individuelle Lösung gefunden werden. Beispielsweise E, E, G oder E, G, G oder E, E/G, G oder E/G, E/G, E/G. $80 : 20 = 4 \implies$ Es lassen sich gut je 2 Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungen bilden und 4 Niveaugruppen mit drei Anforderungen e, e, m, g oder e, m, m, g oder andere Kombinationen)

Je nach Schulgrösse lassen sich selbstverständlich kombinierte Stammklassen und/oder Niveaus bilden.

2. Der Übertritt in die Gegliederte Sekundarstufe I

Der Übertritt erfolgt prüfungsfrei und gesprächsorientiert. Das heisst, die Primarlehrperson stellt auf Grund einer Gesamtbeurteilung in Deutsch, Englisch und Mensch und Mitwelt, die neben der Leistungsfähigkeit auch Motivation, Auffassungsvermögen, Arbeitshaltung, -tempo, -methode, Ausdauer und Lernbereitschaft umfasst, zuhanden der Kreisschulbehörde einen Antrag für die Stammklasseneinstufung. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Stammklassen sollte im Bereich 55% bis 70% (E) und 45% bis 30% (G) sein.

Unabhängig davon und bei allen Modellen stellt sie zusätzlich einen Antrag für die Mathematik- und die Französischeinstufung, basierend auf den Leistungen in diesem Fach. Die Verteilung auf die Niveaus sollte im Bereich von 35% : 35% : 30% liegen.

Die Anträge werden vorgängig mit den Eltern besprochen. Bei Meinungsverschiedenheit haben auch die Eltern ein Antragsrecht. Die Kreisschulbehörde entscheidet über die Zuweisung.

3. Umstufungen

Pro Schuljahr gibt es drei Umstufungstermine, im November, Ende März und im Juli.

Bei Umstufungen haben die Schülerinnen und Schüler, die Eltern oder die Lehrperson ein Antragsrecht.

Der Umstufungskonvent, an dem alle Lehrpersonen teilnehmen, die eine Schülerin oder einen Schüler unterrichten, behandelt den Umstufungsantrag auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Danach führt die unterrichtende Lehrperson mit den Eltern ein Gespräch. Die Kreisschulbehörde entscheidet definitiv über die Anträge. Es wird empfohlen, im Umstufungsentscheid die Formulierung „Einem allfälligen Rekurs an die Übertrittskommission gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.“ anzubringen, damit die Umstufung per sofort erfolgen werden kann.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Durchlässigkeit bis in die 3. Klasse gewährleistet ist; im Französisch bis Ende der 2. Klasse.

Für eine Umstufung braucht es nicht einige gute bzw. schlechte Notenleistungen, sondern konstant sehr gute oder ungenügende Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg. Erst wenn sich diese zusammen mit der Motivation und dem Arbeitstempo eines Kindes deutlich von der Lerngruppe unterscheiden, ist eine Umstufung angezeigt. Daher wird vom erstmöglichen Umstufungstermin nach dem Übertritt in die Gegliederte Sekundarstufe I in der Regel kein Gebrauch gemacht.

4. Repetitionen

In der Gegliederten Sekundarstufe I gibt es grundsätzlich keine Repetitionen. Dank der individuellen Einstufung erhält jede Schülerin und jeder Schüler die seinen Möglichkeiten entsprechende Ausbildung. Repetitionen sind allenfalls aus speziellen Gründen möglich, insbesondere wenn eine Schülerin oder ein Schüler noch nicht berufswahlreif ist oder längere Schulabsenzen vorliegen.

5. Schülerinnen und Schüler der Sonderklassen

Die Gegliederte Sekundarstufe I kann nicht alle Probleme der Sekundarstufe I lösen, insbesondere dasjenige nicht von Schülerinnen und Schülern der Sonderklassen. Sie kann aber zu einer Entschärfung der Ausgrenzung dieser Schülerinnen und Schüler beitragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede einzelne Situation eines Schülers oder einer Schülerin mit besonderen Bedürfnissen individuell analysiert und im Gespräch die beste Schulungsform festgelegt werden muss. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen den Lehrkräften der Stammklasse G, der Sonderklassen resp. der Primarschulen und den kantonalen Stellen voraus.

Durch die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler können Sonderklässler mit einem zusätzlichen heilpädagogischen Unterstützungsangebot integriert werden.

Diejenigen Gemeinden, die bereits ISF eingeführt haben, sollten diese auch in der Gegliederten Sekundarstufe I weiter anbieten. Dies erfordert die Anstellung einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen.

6. Anschluss an die Gegliederte Sekundarstufe I

Nach Abschluss der Stammklasse 2/3 E: Weiterführende Schulen und Berufsausbildungen (3E)

Nach Abschluss der Stammklasse 2/3 G: Berufsausbildungen, Berufsvorbereitungsjahr sowie Werkklasse als Abschlussjahr der Sekundarstufe I (2G)

7. Lehrplan

Die Gegliederte Sekundarstufe I richtet sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe I. Voraussetzung ist, dass die Stundentafel das gleiche Bildungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler vorsieht.

8. Lehrmittel

Die Gegliederte Sekundarstufe I arbeitet grundsätzlich mit den gleichen Lehrmitteln wie die getrennte Sekundarstufe I. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht.

9. Schulleitung

Die Gegliederte Sekundarstufe I hat eine Schulleitung, die u.a. folgende Aufgaben hat: Kontakte zum Erziehungsdepartement, Vertretung der Schule gegen aussen, Informationstätigkeit, Planung und Einhaltung von Terminen, Sitzungseinladungen und -leitung, Koordination, Administration, Schulentwicklungsaufgaben.¹

Die Schulleitung ist für ihren Aufwand angemessen von der Unterrichtsverpflichtung zu entlasten.

10. Mehrkosten für den Kanton

a) Projektleitung

Der Kanton übernimmt die Kosten für die Entlastung der Projektleitung für die Einführung der Gegliederten Sekundarstufe I wie folgt:

Schuljahr vor dem Eintritt des 1. Schülerjahrgangs in die Gegliederte Sekundarstufe I	3 Entlastungslektionen zu 100%
1. Schuljahr mit dem 1. Schülerjahrgang in der Gegliederten Sekundarstufe I	3 Entlastungslektionen zu 100%
2. Schuljahr mit zwei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	2 Entlastungslektionen zu 100%
3. Schuljahr mit drei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	2 Entlastungslektionen zu 100%

¹ Dies gilt, solange im Kanton Schaffhausen Schulleitungen noch nicht flächendeckend eingeführt sind.

Danach ist die Einführungsphase abgeschlossen und die Projektleitung wird aufgelöst und/oder geht in die Schulleitung über und wird somit zur Gemeindeangelegenheit.²

b) Stammklassenlehrpersonen

Da die Stammklassenlehrpersonen im Vergleich zu den Lehrpersonen der getrennten Sekundarstufe I einen Mehraufwand leisten - Umstufungen, Absprachen die Durchlässigkeit betreffend, aufwändigere Beurteilung - ist in der Anfangsphase eine Entlastung gerechtfertigt.

Der Kanton übernimmt die Kosten für die Entlastung der Stammklassenlehrpersonen in der Anfangsphase wie folgt:

1. Schuljahr mit dem 1. Schülerjahrgang in der Gegliederten Sekundarstufe I	1 Entlastungslektion ³ pro Stammklassenlehrperson der 1. Klasse.	
2. Schuljahr mit zwei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	1 Entlastungslektion ³ pro Stammklassenlehrperson der 1. Klasse	1 Entlastungslektion ³ pro Stammklassenlehrperson der 2. Klasse.
3. Schuljahr mit drei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I	1 Entlastungslektion ³ pro Stammklassenlehrperson der 1. Klasse.	1 Entlastungslektion ³ pro Stammklassenlehrperson der 2. Klasse.
4. Schuljahr mit drei Schülerjahrgängen in der Gegliederten Sekundarstufe I		1 Entlastungslektion ³ pro Stammklassenlehrperson der 2. Klasse.

Danach ist die Einführungsphase abgeschlossen und der Aufwand der Stammklassenlehrpersonen ist wie überall mit der Entschädigung für Klassenlehrpersonen abgegolten.

11. Beratung und Betreuung

In der Vorbereitungs- und Einführungsphase haben Schulen, die sich nach dem Rahmenkonzept der Gegliederten Sekundarstufe I organisieren wollen, Anrecht auf Beratung und Betreuung vom Erziehungsdepartement.

² siehe weiter oben

³ Sämtliche Entlastungslektionen der Stammklassenlehrpersonen werden gemäss üblichem Verteilschlüssel finanziert.